

Satzungen des Tennisklubs Strobl

Name und Sitz des Vereins:

§ 1: Der Verein führt den Namen Tennisklub Strobl und hat seinen Sitz in Strobl

Zweck des Vereins:

§ 2: Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt unter anderem die Pflege, Hebung und Förderung des Tennissportes

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, jedoch unterliegt die Mitgliedersaufnahme der Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil noch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird höchstens der zustehende eingezahlte Kapitalanteil refundiert. Bei Sacheinlagen gebührt dem Ausscheiden der gemeine Wert, der nach dem Zeitpunkt der Leistung zu berechnen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes geht das verbleibende Vereinsvermögen in eine, den gleichen Zweck verfolgende, gemeinnützige Organisation über. Alternativ dazu kann das Vermögen für Zwecke der Sozialhilfe verwendet oder der Gemeinde Strobl übertragen werden.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

§ 3: Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

- Durch Einnahmen des Vereins aus seinem Vermögen und seinen Veranstaltungen;
- durch Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und Spielbeiträge; durch Spenden;

Zusammensetzung des Vereins:

§ 4: Der Verein wird gebildet aus Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, unterstützende Mitgliedern und Teilnehmern.

§ 5:

1. Ehrenpräsidenten können über Vorschläge des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle jene Personen, welche auf Grund des § 6. Absatz 1.) aufgenommen wurden und eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung zu bestimmenden Höhe leisten.
3. Unterstützende Mitglieder sind jene Personen, die im Rahmen des Vereins keinen Sport aktiv ausüben, jedoch durch Zahlung eines vom Vorstand zu bestimmenden Jahresmitgliedsbeitrages die Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied erwerben. Die Aufnahme erfolgt nach § 6. Absatz 1.).
4. Teilnehmer sind jene Personen, die nicht den vollen Jahresbeitrag leisten:
 - Schüler, die das 15. Lebensjahr jeweils am 1. Jänner noch nicht erreicht haben,

- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr jeweils am 1. Jänner noch nicht erreicht haben,
- Ehegatten von voll zahlenden Vereinsmitgliedern.

Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des §6, Absatz 1.

Aufnahme der Mitglieder und Teilnahme:

§ 6: 1. Für die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, der unterstützenden Mitglieder und der Teilnehmer gelten folgende Bestimmungen:

- Die Aufnahmewerber müssen durch zwei ordentliche Mitglieder eingeführt werden.
- Sie haben um die Aufnahme durch Ausfüllung eines Anmeldebogens anzusuchen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung kann nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Das Ansuchen um Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegen die Aufnahme stimmt.
- Erhält ein Aufnahmewerber binnen 6 Wochen nach Abgabe seines Ansuchens keine Entscheidung, so gilt er als aufgenommen.

2. Personen, die sich einer entehrenden Handlung schuldig gemacht haben, können weder als Mitglieder noch als Teilnehmer aufgenommen werden.

Rechte der Mitglieder:

§ 7:

- Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. Aktives und passives Wahlrecht.
2. Sitz und Stimme in der Generalversammlung: jede der obgenannten Personen hat das Recht, sich durch ein ordentliches Mitglied vertreten zu lassen, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen vertreten darf. Die Stellvertretung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Benützung der gesamten Anlagen des Vereins gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren.
4. Berechtigung zum Tragen des Klubabzeichens.
 - Unterstützende Mitglieder genießen folgende Rechte:
 1. Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme.
 2. Freien Eintritt bei allen Veranstaltungen.
 3. Berechtigung zum Tragen des Klubabzeichens
 - Teilnehmer können nach Maßgabe der vom Vorstand zu treffenden Bestimmungen die Anlage des Klubs gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren benützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§ 8:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod;
 - durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur mit Ende des Kalenderjahres nach mindestens einmonatiger vorheriger Abmeldung erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu bezahlen.

- Durch Ausschließung; diese kann vom Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit aus folgen Gründe beschlossen werden:
 1. wenn die Voraussetzungen der Aufnahme hinterher wegfallen;
 2. wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche den Klub zu schädigen geeignet sind;
 3. wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz erfolgter Mahnung;
 4. wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist, gilt im Falle eines Wiedereintrittes in jeder Beziehung als neu eintretendes Mitglied.
- Ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Anlagen nicht mehr betreten.

Organe des Vereins:

§ 9: Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Vorstand:

§ 10:

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in folgender Weise:
 - Der Obmann wird von der Generalversammlung unmittelbar gewählt.
 - Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
 Der Vorstand wählt sodann aus den gewählten Mitgliedern den Obmannstellvertreter, den Schriftführer und den Kassier.
3. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres weg, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied zu wählen.
4. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Hälfte ist eine Generalversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, fallweise Personen mit besonderer fachlicher Eignung mit beratender Stimme den Sitzungen beizuziehen.
6. Der Vorstand wird vom Obmann einberufen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, verteilt die Führung der Vereinsangelegenheiten nach seinem Gutdünken und trifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Benützung der Anlagen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen eigenen Spielausschuss zu bestellen, dem die unmittelbare Führung aller mit dem Tennissport zusammenhängenden Angelegenheiten zukommt.
8. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachen Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsetzenden.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Sitzungen Niederschriften und die für die Kassagebarung und Rechnungslegung nötigen Bücher zu führen. Jedem Mitglied steht die Einsichtnahme in diese Bücher frei. Der Vorstand hat alljährlich Rechnung zu legen.

Vertretung nach außen:

§ 11:

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz bei allen Verhandlungen.
2. Der Obmannstellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfalle in allen seinen Rechten und Pflichten.
3. Die im Rahmen des Vereins auszufertigenden Schriftstücke werden grundsätzlich vom Obmann allein, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter unterzeichnet. In besonders wichtigen Angelegenheiten erfolgt die Unterfertigung durch den Obmann und den Schriftführer.
4. Bei Zahlungsbestätigungen genügt die Unterschrift des Kassiers.
5. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf ortsübliche Weise.

Revisoren:

§ 12: Alljährlich werden zwei Revisoren von der Generalversammlung gewählt, denen die Prüfung der vom Vorstände zu erstattenden Schlussrechnung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung obliegt.

Generalversammlung:

§ 13:

1. Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - Die Wahl des Obmannes (§10, Abs. 2a), der übrigen Vorstandsmitglieder (§10, Abs. 2b) und der Revisoren (§12), ferner gegebenenfalls die Wahl von Ehren-Präsidenten (§5, Abs. 1);
 - Die Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge;
 - Die Prüfung und die Genehmigung des vom Vorstände vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und Voranschlages;
 - Die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - Die Auflösung des Vereins.
2. Zu jedem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, sofern nicht für bestimmte Gegenstände satzungsgemäß anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Einladung der Mitglieder für die ordentliche Generalversammlung erfolgt durch den Obmann wenigstens acht Tage vor der Abhaltung durch schriftliche Verständigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.
4. Anträge für die Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dieser schriftlich dem Vorstand bekanntgegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen, falls sie nicht vom Vorstand selbst vorgeschlagen werden, von mindestens 20 v. Hundert der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, derartige Anträge auch dann vor die Generalversammlung zu bringen, wenn sie weniger Unterschriften aufweisen.
5. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Zeit zwischen 15. März und 30. April statt.
6. Zur Beschlussfähigkeit der ordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stellt sich die Generalversammlung als nicht beschlussfähig dar, so sind die erschienenen ordentlichen Mitglieder nach Ablauf einer halben Stunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.
7. Dem Vorstand steht es frei, nach Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens fünf

Vorstandsmitgliedern oder einem Viertel (aber mindestens zwölf) sämtlicher ordentlicher Mitglieder mittels eigenhändig unterzeichneter Eingabe unter Bezeichnung der zu verhandelnden Angelegenheiten verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.

Rechnungsjahr:

§ 14: Das Rechnungsjahr des Vereines beginnt mit dem 16. März und endet mit dem 15. März des folgenden Jahres.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis:

§ 15: In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich auf fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.